

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Redaktion-Ortsteil:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Berichtsblatt  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 43.

Freitag, 21. Februar 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wöchentliches Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Poststelle Postamtstraße 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Wettbewerbsentsatz werden angenommen.

Abgabestraße für die Nummer des Ausgabebandes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druß und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Konstantinstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

### Pferdevormusterung.

Die in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 18. März 1900 vorgeschriebene alljährliche Pferdemusterung findet in diesem Jahre im Begleite der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain nach Meldung des unter C angefügten Reiseplanes statt.

Als Pferdemusterungs-Kommissar ist Herr Oberleutnant z. D. von Gaußdorff in Dresden ernannt worden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den betreffenden Terminen und auf den ihm von den Ortsbehörden bzw. Gutvorstehern angegebenen Plätzen die kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde zu stellen, mit Ausnahme:

- der Jährlingen wermühliger Schläge unter 4 Jahren),
- der Jährlingen faltblätteriger oder faltblätterig gemischter Schläge unter 3 Jahren),
- der Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind (deren Absohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist) oder noch nicht länger als 14 Tage abgezählt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörenden offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckchein belegt sind, aus Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind (alle neu angekaufte oder neu hinzugekommene Pferde sind jedoch vorzuführen, auch wenn dieselben noch Aufsage des Vorbesitzers als „kriegsbrauchbar“ erklärt worden sind),
- der Pferde unter 1,50 m Handmaß,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten.

Außerdem ist der Herr Kreishauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der unterzeichnete Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Die Vorführung hat blank ohne Geschirr, auf Trense mit 2 Bügeln zu erfolgen.

Die Hölle sind zu reitigen, aber nicht zu schwärzen.

Bei Regen und Kälte können Decken aufgelegt werden. Bei nassen Wetter ist dafür zu sorgen, daß der Rücken mit Linnen in einem geschlossenen Raum z. B. Scheune, Schuppen, Stall, vor dem die Musterung stattfinden kann, steht.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- die Mitglieder der registrierten deutschen Familien,
- die Gefunden fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
- die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
- die Beamten im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie die Arzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Versorgung der Posten kontraktmäßig gehalten werden müssen,
- die Königlichen Staatsgefürste.

\* Pferdebesitzer, welche ihre gestaltungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder volljährig vorführen, haben außer gesetzlichen Strafen zu geworügt, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herstellung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutvorstehner, im Behördenhaus ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermine an den von der Ortsbehörde ausgewählten Musterungsplätzen einzufinden und dem Herrn Pferde-Vormusterungskommissar ein in Spalte 1 mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem auf Seite 67—69 des Geleh. und Verordnungsbuches vom Jahre 1900 abgedruckten Muster (Pferde- und Vorführungsbüchle) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar ist zur Abgabe an den Herrn Kommissar, eins zum eigenen Gebrauche bei der Vorführung bestimmt. In die Verzeichnisse sind alle, auch die nicht kriegsbrauchbaren, im Stadt- oder Ortsbezirk befindlichen Pferde einzutragen. Die laufende Nummer derjenigen Pferde, welche zur Vorführung gelangen — die also im vorjährigen Jahr als kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind, die nachgewachsenen und die neu angekauften — ist zu unterstreichen. Die vorjährige Liste ist mitzubringen.

Gemeinden u. s. w., die keine kriegsbrauchbaren Pferde vorzuführen haben, haben Waldbüchsen (doppel) vorzulegen. Sämmliche früheren kriegsbrauchbaren Pferde sind darin aufzunehmen.

Die Pferdeverzeichnisse sind von den Ortsbehörden bzw. Gutvorstehern nur in Spalte 1, 2—3 und 5—6 und zwar genau auszufüllen, insbesondere sind alle Abzeichen, Höhe in Handmaß von der Hufschleife an über die Schulter bis auf die höchste Stelle des Widerrist gemessen und das Alter genau einzutragen, die Ausfüllung der Spalte 4 und 5 erfolgt nur durch den Herrn Kommissar. Der Titelbogen, auch Aushebungsbegleit, ist anzufüllen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutvorstehner sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Deute ( kleine Rinder) und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsbücher stattfinde.

Hergen ist nicht am Kopftisch jeden Pferdes eine Papp- oder Holzhölz mit großer deutscher Nummer, welche vom Kommissar auf einige Entfernung gelesen werden kann und denjenigen in der Vorführungsbüche genau entspricht, zu befestigen. Die gebrauchten Bestimmungshölzer sind unterhalb der Nummernscheine sorgfältig ausgefüllt mit der Bezeichnung des vorjährigen Jahres, Angabe mit Klausur, Weißerd mit Weißhölz, z. B. R. I. Z. I. V. Sch. Z. wegzurechnen, so daß sie leichter gelesen werden können, breit vom Rückenstück nach dem Schreinchen doppelt anbinden.

\*) Es werden bestimmt in den Gemeindebezirken in der Regel alle Jährlinge über 3 Jahre alt vorzuführen sein, da nur in einigen Gemeindebezirken wermühlige Pferde gezeigt werden.

Blinde oder neue Pferde sind in Spalte 6 das Verzeichniß als „blind“ oder „neu“ aufzuführen.

Kann ein Pferd wegen schwerer Erkrankung nicht vorgeführt werden, so ist der Grund ebenfalls in Spalte 6 einzutragen, z. B. — „an Hüftentzündung Lahm“ — „Schwere Druse“ — und in Spalte 5 eine 1 zu setzen.

Eine besondere Bescheinigung der Ortsbehörde u. s. w. erscheint entbehrlich, da die Richtigkeit sämtlicher Einträge im Verzeichniß auf der ersten Seite desselben zu bestätigen ist.

Andere Bemerkungen im Verzeichniß sind zu unterlassen.

Einem Ersuchen des Herrn Vormusterungskommissars entsprechend sind ein Roth- und ein Blaufärb mitzubringen.

Was die Fahrzeuge anbelangt, so sind dieselben nicht mit zum Musterungspalze zu bringen. Es ist vielmehr bei Gelegenheit der Musterung dem Herrn Kommissar mündlich anzugeben, wieviel kriegsbrauchbare Wagen und zweispännige Geschirre, welche den Bestimmungen in Anlage G zur Pferde-Aushebungsvorschrift (Seite 81 und 82 des Geleh. und Verordnungsbuches vom Jahre 1900) entsprechen, im Orte vorhanden sind. Ein gleichzeitiges Schriftliches Vermerk ist auf der ersten Seite in der Vormusterungsbüro anzubringen.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutvorsteger werden für freigegebene Durchführung der auf die Pferdevormusterung Bezug habenden Anordnungen verhältnisweise verantwortlich gemacht und ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Stellungsfähigkeiten so zeitig beordnet werden, daß sie mit den Pferden zu den angegebenen Zeiten pünktlich zur Stelle sind, damit der Herr Kommissar nicht aufgehalten wird und rechtzeitig nach den folgenden Orten gelangen kann.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 27 des Leistungsgesetzes unachästlich bestraft werden.

Großenhain, am 14. Februar 1902.

Rögnliche Amtshauptmannschaft.

D. 264.

Dr. Wissmann.

Borß.

### Reiseplan für die Pferdevormusterungen 1902. Amtshauptmannschaft Großenhain.

Datum.	Zeit.	Ort.	Datum.	Zeit.	Ort.
Montag 3. März	9:00 Vorm.	Weinhü	Sonnabend 8. März	9:00 Vorm.	Großröhrsdorf
	10:00	Göhra		9:00	Staßfurt
	10:30	Rauleis		10:00	Raudorfchen
	10:50	Hohendorf mit Klein-Görlitz		10:30	Werdwitz
	11:15	Marischau		10:50	Witzig b. Görlitz
	11:30	Ermentorf		11:15	Wittenhain
	11:50	Altels		12:00 Nachm.	Kleinröhrsdorf (a. d. Chaussee)
Dienstag 4. März	9:00 Vorm.	Röhrsdorf	Montag 10. März	9:00 Vorm.	Staßfurt
	9:40	Görlitz		10:10	Uebigau
	10:00	Denz mit Döbriitschen		10:40	Stroga
	10:30	Döbriitschen		11:00	Rosenthal
	10:50	Görlitz		11:45	Walba
	11:15	Görlitz b. Görlitz		12:00 Nachm.	Kleinröhrsdorf
	11:45	Görlitz b. Görlitz			
	12:00 Nachm.	Görlitz und Bölkowitz			
	12:45	Neukirchen			
Mittwoch 5. März	9:00 Vorm.	Wannewitz mit Wittnau	Montag 10. März	9:00 Vorm.	Werdwitz
	10:00	Wannewitz bei Blittersleben		10:00	Weißig a. Röhrsd.
	10:30	Blittersleben		10:30	Bölkowitz
	11:00	Blittersleben		11:00	Werdwitz
	11:30	Blittersleben		11:30	Delitzsch
	11:45	Blittersleben		12:00 Nachm.	Relegroda
	12:00 Nachm.	Blittersleben		12:00	Kranichshü mit Hermannsbergs Werk
	12:45	Blittersleben		12:45	Görlitz
Donnerstag 6. März	10:00 Vorm.	Bliesewitz	Freitag 14. März	10:00 Vorm.	Görlitz
	10:30	Bliesewitz		10:30	Franken
	11:00	Bliesewitz		11:00	Wittig b. Ottendorf
	11:30	Bliesewitz		11:30	Raudorf bei Ottendorf
	12:00	Bliesewitz		12:00 Nachm.	Görlitz
	12:45	Bliesewitz		12:45	Görlitz
Freitag 7. März	9:00 Vorm.	Bliesewitz	Sonnabend 15. März	9:00 Vorm.	Bliesewitz mit Döbriitschen und Werdwitz
	10:00	Bliesewitz		9:00	Bliesewitz
	10:30	Bliesewitz			
	11:00	Bliesewitz			
	11:30	Bliesewitz			
	12:00 Nachm.	Bliesewitz			

\*) Es werden bestimmt in den Gemeindebezirken in der Regel alle Jährlinge über 3 Jahre alt vorzuführen sein, da nur in einigen Gemeindebezirken wermühlige Pferde gezeigt werden.